

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

(Feuerwehrgebührensatzung)

vom 25. Februar 2005

geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.11.2014

geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24.06.2021

Die Gemeinde Schwifting erläßt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(BayFwG) folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz
für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu
folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen
gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der
Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare

Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2005 in Kraft.*

Schwifting, den 25. Februar 2005

Gemeinde Schwifting

Schaller
1. Bürgermeister

*Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 25.02.2005, in der 1. Änderung in Kraft seit seit 29.11.2014, in der vorliegenden Änderung in Kraft seit 26.06.2021

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25. Februar 2005, 27.11.2014 und 24.06.2021.

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Fahrzeugtyp

Tanklöschfahrzeug	TLF 16	4,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	5,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	6,10 €
Rüstwagen	RW 2	6,00 €
Drehleiter	DLK 23-12	8,50 €
Schlauchwagen	SW 2000	5,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	2,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	2,50 €
Einsatzleitwagen/Mehrzweckfahrzeug	ELW, MZF	2,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	3,94 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet von Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeugtyp

Tanklöschfahrzeug	TLF 16	65,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	87,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	102,50 €
Rüstwagen	RW 2	95,00 €
Drehleiter	DLK 23-12	157,00 €
Schlauchwagen	SW 2000	48,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	29,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	49,00 €
Einsatzleitwagen/Mehrzweckfahrzeug	ELW,ZF	12,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	40,82 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Pulverlöschanhänger	7,00 €
Schaumwasserwerfer	8,00 €
Motorkettensäge	29,00 €
Stromaggregat 5KVA	25,00 €

Stromaggregat 8KVA	30,00 €
Wassersauger	17,00 €
Tauchpumpe	14,00 €
Pressluftatmer	25,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen (cbm-Preis)
- sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver) zum Wiederbeschaffungspreis + Entsorgungskosten - der Wiederbeschaffungspreis von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind.
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundeneinsatz berechnet: 24,00 €.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schwifting, den 24.06.2021

Gemeinde Schwifting

gez.
Schappele
Erste Bürgermeisterin

Siegel